

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## **Sitzungstermine 2019**

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

---

1. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 12.12.2018 über die nachmalige Herstellung der „Baustraße im Bereich Lindenplatz bis Forstbachstraße“ gemäß § 8 KAG NRW sowie Bildung des Abrechnungsgebietes

### **Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

---

2. Veröffentlichung über die Änderung der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, NAV und NADV

<b>Jahrgang</b>	<b>26</b>
<b>Nummer</b>	<b>2-2019</b>
<b>Datum</b>	<b>31.01.2019</b>

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-155.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2019**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				3.	15.		10.			30.		11.
Haupt- und Finanzausschuss			20.			26.			25.		27.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		13.			16.						22.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.				13.					14.	
Integrationsrat		14.				6.					21.	
Jugendhilfeausschuss		20.				12.					6.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss		25.										
Personalausschuss		25.										
Rechnungsprüfungsausschuss				8.							11.	
Schul- und Sportausschuss		14.				19.				31.		
Sozialausschuss		20.				6.					21.	
Stadtentwicklungsausschuss	30.	27.		10.		5.			11.		20.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		13.					3.				13.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden**

**1. Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 12.12.2018 über die nachmalige Herstellung der „Baustraße im Bereich Lindenplatz bis Forstbachstraße“ gemäß § 8 KAG NRW sowie Bildung des Abrechnungsgebietes**

Der Rat der Stadt Hilden hat am 12.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 8 KAG NRW wird der beitragsfähige Aufwand für die nachmalige Herstellung der „Baustraße im Bereich Lindenplatz bis Forstbachstraße“ ermittelt und abgerechnet.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Planung haben sich im Rahmen der Durchführung der Bau- maßnahme gegenüber den Unterlagen gemäß §14 GemHVO folgende Änderungen ergeben:

1. Die Grenze (Ende des grundhaften Ausbaus) an der Einmündung der Forstbachstraße hat sich in die Einmündung verschoben.
2. Die Grenze (Ende des grundhaften Ausbaus) an der Einfahrt zur Hegelstraße hat sich in die Hegelstraße hinein verschoben.
3. Die Grenze (Ende des grundhaften Ausbaus) an der Kreuzung Baustraße / Lindenstraße / Am Lindenplatz hat sich in den Knotenpunkt verschoben.
4. An Flur 59, Flurstück 925 (Grundstück: Baustraße 74) gibt es eine neue Gehwegführung.
5. Links neben Haus Nr. 87 (Flur 59, Flurstück 826) wurde ein anderer Bordverlauf gewählt.
6. Der Bürgersteig hinter Haus Nr. 87 in Richtung Forstbachstraße wurde von der Planung abweichend verändert, da eine Rampe zur Fahrbahn angelegt wurde für Schüler/Schülerinnen, die mit dem Fahrrad vom Schulzentrum Holterhöpfchen kommen.
7. Gegenüber des Grundstückes von Haus Nr. 96A (Flur 59, Flurstück 959) wurde der Parkstreifen durch die Anlegung einer Rampe (siehe Punkt 6) erheblich verkürzt. In der Entwurfsplanung endete der Parkstreifen ca. gegenüber des Endes des Grundstückes von Haus Nr. 96B (Flur 59, Flurstück 960). Nach Ausbau endet der Parkstreifen ca. zu Beginn des Grundstückes von Haus Nr. 96A.

Gegenüber der Entwurfsplanung wurde der Parkstreifen insofern um ca. 2,5 PKW-Längen verkürzt.

Die vorgenannten Änderungen werden hiermit nachträglich genehmigt.

Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hilden vom 30.06.2005 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 30.06.2009 in Kraft getreten am 07.07.2009 das Abrechnungsgebiet.

Beitragspflichtige Grundstücke der nachmaligen Herstellung der Baustraße im Bereich Lindenplatz bis Forstbachstraße:

Flur: 59

Flurstücke:

513, 259, 660, 255, 254, 250, 251, 252, 650, 651, 245, 242, 241, 240, 236, 237, 238, 239, 235, 234, 233, 232, 231, 230, 229, 228, 227, 226, 589, 826, 917, 978, 979, 922, 962, 961, 924, 887, 974, 975, 960, 959, 923, 925, 926, 390, 217, 507, 508.

Flur: 61

Flurstücke:

925, 926, 924, 315, 921, 931, 1001, 1000, 806, 984, 1166, 983, 929, 994, 996, 990, 905, 992, 993, 995, 991, 987, 986, 988, 985, 935, 936, 937, 938.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 17.01.2019

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

## **Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

---

### **2. Veröffentlichung über die Änderung der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, NAV und NADV**

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen und Preisblättern öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die ab dem 1. Februar 2019 gültigen Preisblätter:

- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Hilden, den 24.01.2019

Hans-Ullrich Schneider

Geschäftsführer

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**



Stadtwerke Hilden GmbH  
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden  
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130  
[www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

# Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

**Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**Netzanschluss- und veränderungskosten**

**Pauschalen für Hausanschlüsse:**

<b>Tiefbau</b>		
Oberfläche	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
<b>Bituminöse Oberfläche</b>		
Kopfloch	653,86	611,08 Euro/m
Graben	294,52	275,25 Euro/m
<b>Pflaster/Platten Oberfläche</b>		
Kopfloch	425,09	397,28 Euro/m
Graben	195,41	182,63 Euro/m
<b>Unbefestigte Oberfläche</b>		
Kopfloch	326,93	305,54 Euro/m
Graben	163,00	152,34 Euro/m

<b>Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung Wasser</b>	696,02	650,49 Euro
---	--------	-------------

<b>Leitungsbau</b>		
Wasser-Hausanschluss	48,88	45,68 Euro/m

Der Steuersatz beträgt 7 %

## Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

### **Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser DN 50 und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als DN 50 oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 8 und 18 der AVBWasserV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

## Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

### **Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

#### **Inbetriebsetzungskosten**

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

90,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer

#### **Bonitätsauskunft**

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

#### **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 27 AVBWasserV und § 33 AVBWasserV**

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale	50,00 Euro
Öffnung während der Dienstzeiten *	42,02 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	63,03 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt zum 01.02.2019 in Kraft

Hilden, den 21.01.2019

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**



Stadtwerke Hilden GmbH  
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden  
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130  
[www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen**  
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)



# Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

**Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).**

**Netzanschluss- und veränderungskosten**

**Pauschalen für Hausanschlüsse:**

<b>Tiefbau</b>	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
Oberfläche		
Bituminöse Oberfläche		
Kopfloch	727,19 Euro/m	611,08 Euro/m
Graben	327,55 Euro/m	275,25 Euro/m
Pflaster/Platten Oberfläche		
Kopfloch	472,76 Euro/m	397,28 Euro/m
Graben	217,33 Euro/m	182,63 Euro/m
Unbefestigte Oberfläche		
Kopfloch	363,59 Euro/m	305,54 Euro/m
Graben	181,28 Euro/m	152,34 Euro/m
 <b>Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung</b>		
Elektro	1118,16 Euro	939,63 Euro
 <b>Leitungsbau</b>		
Elektro-Hausanschluss	25,98 Euro/m	21,83 Euro/m

## Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

### Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser NAYY 4 x 35 mm<sup>2</sup> und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Querschnitt als NAYY 4 x 35 mm<sup>2</sup>, unter 50 kW oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 12 und 22 der NAV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

# Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

**Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).**

**Inbetriebsetzungskosten**

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

90,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer

**Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NAV und § 24 NAV**

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale	50,00 Euro
Öffnung während der Dienstzeiten *	42,02 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	63,03 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

**Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt zum 01.02.2019 in Kraft

Hilden, den 21.01.2019

## **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**



Stadtwerke Hilden GmbH  
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden  
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130  
[www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)

## **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

# Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

**Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).**

**Netzanschluss- und veränderungskosten**

**Pauschalen für Hausanschlüsse:**

<b>Tiefbau</b>	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
Oberfläche		
Bituminöse Oberfläche		
Kopfloch	727,19 Euro/m	611,08 Euro/m
Graben	327,55 Euro/m	275,25 Euro/m
Pflaster/Platten Oberfläche		
Kopfloch	472,76 Euro/m	397,28 Euro/m
Graben	217,33 Euro/m	182,63 Euro/m
Unbefestigte Oberfläche		
Kopfloch	363,59 Euro/m	305,54 Euro/m
Graben	181,28 Euro/m	152,34 Euro/m
 <b>Anschlussanbindung an das Netz und Hauseinführung</b>		
Erdgas	1220,61 Euro	1025,72 Euro
 <b>Leitungsbau</b>		
Erdgas-Hausanschluss	52,04 Euro/m	43,73 Euro/m

## Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

### Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser DN 50 und bis zu einer Länge von 30 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Länge des Hausanschlusses und aus der Art der Oberflächen sowie der erforderlichen Kopflöcher. Bei Kopflöchern handelt es sich um Erweiterungen im Grabenprofil, die für die Montage von Bauteilen erforderlich sind und deren Anzahl und Notwendigkeit von den Stadtwerken Hilden festgelegt werden.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als DN 50 oder länger als 30 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 12 und 22 der NDAV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

# Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.02.2019

**Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).**

**Inbetriebsetzungskosten**

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

90,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer

**Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NDAV und § 24 NDAV**

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale	50,00 Euro
Öffnung während der Dienstzeiten *	42,02 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	63,03 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

**Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt zum 01.02.2019 in Kraft

Hilden, den 21.01.2019